

Für Pflege zeitig vorsorgen

Zum Pflegefall kann jeder werden. Dafür muss richtig vorgesorgt werden. Ratschläge dazu gibt es in einer Veranstaltungsreihe.

Nabburg. (ral) Ein Thema, das alle treffen kann, die Pflege, stand im Mittelpunkt einer Veranstaltungsreihe der Sparkasse im Landkreis, die in der Spitalkirche begann. Mit von der Partie war der VdK, vertreten durch Kreisgeschäftsführer Bernd Steinkirchner und Ortsvorsitzenden Engelbert Ehbauer. Notar Anton Wiedemann sprach zum Thema „Vorsorgevollmacht“. Sparkassen-Gebietsdirektor Günter Süß begann seine Einleitung mit einem Zitat von Albert Einstein: „Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.“ So einfach diese Worte auch seien, beschrieb sie hervorragend die Situation. „Wie lange wir in der Zukunft leben werden, wissen wir nicht. Ebenso wenig wissen wir, was uns in

die Zukunft bringen wird.“ Aber am besten könne man dies voraussagen, wenn man sich mit ihr beschäftige, sie plane und somit in Teilen selbst gestalte.

Wiedemann stellte die Frage: „Was passiert, wenn ich zum Beispiel aufgrund eines Unfalls vorübergehend oder im Alter bei Demenz dauerhaft handlungsunfähig bin?“ Das Gesetz sehe in diesem Fall die Bestellung eines Betreuers vor. Enge Familienangehörige hätten kein automatisches Vertretungsrecht. Um das staatliche Betreuungsverfahren zu vermeiden, kann man eine Vorsorgevollmacht an Personen des Vertrauens erteilen. Diese ist in aller Regel als Generalvollmacht umfassend, kann aber auch nur für einzelne Bereiche erteilt werden. Betraut werden kann eine Person. Es können auch mehrere benannt werden – entweder zusammen, mit einem jeweils festgelegten Aufgabenbereich (Vermögens- oder persönliche Angelegenheiten) oder in einer festgelegten Reihenfolge. Die Vollmacht sollte gegenüber Dritten



Jennifer Auch von der Bayerischen Versicherungskammer war eine der Referentinnen zum Thema „Pflege“ bei der Sparkasse. Bild: ral

uneingeschränkt erteilt sein. Intern können dem Bevollmächtigten Vorgaben und Anweisungen erteilt werden. Die Vollmacht kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann im so-

genannten zentralen Vorsorgeregister, das bei der Bundesnotarkammer geführt wird, eingetragen werden. Ist Grundbesitz vorhanden, muss die Vollmacht notariell beurkundet oder beglaubigt werden. Die Vollmacht setzt blindes Vertrauen voraus, so dass man unter Umständen Sicherungen vorsehen sollte. Im Zusammenhang mit der Vorsorgevollmacht kann auch eine Patientenverfügung verfasst werden.

Im zweiten Teil war es an Jennifer Auch von der Bayerischen Versicherungskammer darüber aufzuklären, welche Möglichkeiten es gibt, richtig für den Fall der Fälle vorzusorgen. Die staatliche Pflegeversicherung könne niemals alle Kosten abdecken, die ein Pflegefall verursache. Dies ist laut Auch besonders dann der Fall, wenn der zu Pflegenden in einem Heim untergebracht werden muss. Sie stellte Vorsorgeprodukte vor. Die Referentin nannte Beispiele wie es Menschen ergeht, die ausschließlich auf die staatliche Pflegeversicherung zurückgreifen können.